

Gunther Teubner

**Privatregimes:
Neo-Spontanes Recht und duale Sozialverfassungen in der Weltgesellschaft?**

(erschieden in: Dieter Simon und Manfred Weiss (Hg.), Zur Autonomie des Individuums: Liber Amicorum Spiros Simitis, Nomos, Baden-Baden 2000, 437-453)

I.

In der derzeitigen Globalisierungsdebatte erscheint das Recht als in wirtschaftliche und politische Abläufe verstrickt, die auf eine neue Dimension der Entpolitisierung, Zentralisierung und De-individualisierung gesellschaftlicher Entscheidungen hinauslaufen. Bei allen richtigen Beobachtungen im einzelnen vollzieht diese Debatte jedoch eine drastische polit-ökonomische Reduktion der Rolle des Rechts im Globalisierungsprozeß, gegen die ich mich in diesem Beitrag wenden möchte. Dazu muß man sich primär vom Wallersteinschen Mißverständnis lösen,¹ wonach die Herausbildung der Weltgesellschaft als primär ökonomischer Vorgang erscheint, und muß autonome Globalisierungsprozesse in anderen gesellschaftlichen Bereichen, die parallel zu wirtschaftlichen und ökonomischen Prozessen laufen, ernst nehmen. Im Protest gegen die verbreitete polit-ökonomische Sichtverkürzung haben die eher institutionalistisch geprägte Theorie der "global culture" der Stanford school, postmoderne Konzepte des globalen Rechtspluralismus, systemtheoretische Untersuchungen einer funktional differenzierten Weltgesellschaft, und manche Versionen einer "globalen Zivilgesellschaft" das Verständnis einer polyzentrischen Globalisierung profiliert.² In diesen Perspektiven wird die eigentümliche Vieldeutigkeit der sich formierenden Weltgesellschaft, in der zugleich auch Tendenzen der Repolitisierung, Reregionalisierung und Reindividualisierung wirksam werden, sichtbar.³ Ich werde im folgenden zwei zur Zeit gängige Thesen zur Globalisierung des Rechts mit zwei weniger gängigen Gegenthesen konfrontieren:

Erste These: Globalisierung ist deshalb für das Recht relevant, weil die Entstehung globaler Märkte das Steuerungspotential der nationalen Politik und damit auch die Chancen der Steuerung durch Recht untergräbt.

Erste Gegenthese: Globalisierung erzeugt eine Eigenproblematik für das Recht selbst, die in einer Veränderung der dominanten Rechtsbildungsprozesse besteht.

Zweite These: Globalisierung bedeutet, daß das Recht die weltweite Machtverschiebung von staatlichen Akteuren auf ökonomische Akteure festschreibt.

¹ Wallerstein 1979.

² "Global culture": Meyer 1997; globaler Rechtspluralismus: Santos, 1995; Weltgesellschaft: Luhmann 1998: 373ff.; globale Zivilgesellschaft: Shaw 1998.

³ Drori 2000.

Zweite Gegenthese: Globalisierung bedeutet, daß dem Recht die Chance zufällt, eine duale Verfassung der Autonomie weltgesellschaftlicher Sektoren zu institutionalisieren.

II.

In polit-ökonomischer Sichtverkürzung sieht man vor allem eine Krise des Rechts, die durch die Globalisierung der Wirtschaft ausgelöst wird: Die Weltmärkte schlugen der nationalen Politik die Steuerungsinstrumente aus der Hand; damit verflüchtigten sich auch die Erwartungen an Steuerung durch Recht, das in dieser Perspektive nur als ein Instrument politischer Gesellschaftsgestaltung gesehen wird⁴. Die Hoffnungen konzentrieren sich entsprechend darauf, die Denationalisierung der Politik politisch zu beantworten, politische Einigungsprozesse auf europäischer und globaler Ebene energisch voranzutreiben und über Konzepte der *cosmopolitan democracy* oder der Weltinnenpolitik das demokratische Potential supranationaler Politikprozesse, unter anderem mit Hilfe von Rechtsnormen, systematisch zu stärken.⁵

Freilich werden damit, wie Streeck solche "konkreten Utopien" kühl kritisiert,⁶ nicht nur das Demokratisierungspotential von globalen Politikprozessen und die Chancen einer Weltinnenpolitik, sondern auch die Steuerungskraft von transnationalem Recht und die Garantien von individuellen Handlungschancen durch Grundrechte hoffnungslos überschätzt. Zugleich wird aber auch die Eigenproblematik der Globalisierung für das Recht selbst ausgeblendet.⁷ Denn die Dekonstruktion, der das Recht in Konstitutionsprozessen eines Weltrechtes ausgesetzt ist, kommt nicht nur von außen, vom schwindenden Steuerungspotential der Politik gegenüber der Wirtschaft, sondern kommt auch und gerade von innen, von einer Erosion der Geltungsbedingungen des Rechts selbst. Es findet ein Prozeß der Globalisierung des Rechts selbst in relativer Distanz zur politischen Globalisierung statt, in der sich die traditionelle Form des Rechts über seine Normproduktionsroutinen selbst dekonstruiert.⁸

Denn Quelle des neuen globalen Rechts ist nicht mehr nur die institutionalisierte Politik, die immer noch nicht eigentlich globale, sondern nur internationale Politik ist, sondern auch und gerade andere Teilsysteme, die in *the race to globalisation* die Politik längst abgehängt haben.⁹ Die Wirtschaft, aber eben nicht nur die Wirtschaft, sondern andere gesellschaftliche Sektoren, Wissenschaft, Technologie, Massenmedien, Medizin, Erziehung, Transport, entwickeln auf dem Wege zur Weltgesellschaft einen enormen Normenbedarf, der nicht von nationalstaatlichen und zwischenstaatlichen Institutionen gedeckt wird, sondern den sie selbst im unmittelbaren Durchgriff auf das Recht befriedigen. Zunehmend setzen globale Privatregimes materielles Recht ohne den Staat, ohne nationale Gesetzgebung oder internationale Staatenverträge.¹⁰ Überall wachsen die Krebswucherungen privater Regulierungen, Vereinbarungen, Konfliktlösungen, kurz:

⁴ Etwa Dahrendorf 1998: 42ff.

⁵ Am deutlichsten bei Held 1995; Held, 1999.

⁶ Streeck 1998: 17.

⁷ Shapiro, 1993; Friedman, 1996; Teubner 1996a; 1996b; Albert, 1999a; 1999b.

⁸ Dazu näher Teubner 1996b; 1999.

⁹ Literaturnachweise siehe Fn. 2 .

¹⁰ Young, 1994.

Rechtsbildung geschieht "am Staat vorbei".¹¹ Die gesellschaftlichen Anforderungen an dieses selbstgeschaffene Recht der Weltgesellschaft sind dann gar nicht primär politische Steuerung gesellschaftlicher Prozesse, sondern entstammen originärem Rechtsbedürfnissen auf Erwartungssicherheit und Konfliktlösung.

In dieser Dynamik finden die dramatischsten Veränderungen sozusagen an den Rändern des Rechts, in den strukturellen Kopplungen des Rechts mit anderen gesellschaftlichen Teilsystemen, statt:

- Eine politische Verfassung, die sich in der Geschichte der Nationalstaaten als Kopplung Politik/Recht herausgebildet und zugleich die Beziehungen des Rechts zu anderen Teilsystemen zu normieren beansprucht hat, fällt auf globaler Ebene aus.¹² Statt dessen entstehen hier sozusagen naturwüchsig eine Vielfalt von Teilverfassungen - Kopplungen von Weltrecht zu anderen globalen Teilsystemen -, die sich bisher einer von der Politik dominierten verfassungsähnlichen Normierung entzogen haben. Kein Wunder, denn die strukturelle Kopplung zur Politik läuft auf der globalen Ebene nur noch über die schwerfälligen und wenig leistungsfähigen Institutionen des Völkerrechts.

- Der Schwerpunkt der Rechtsbildung verschiebt sich auf Privatregimes, also auf Verträge zwischen *global players*, private Marktregulierung durch multinationale Unternehmen, interne Regelsetzungen in internationalen Organisationen, interorganisationale Verhandlungssysteme, weltweite Standardisierungsprozesse.¹³ Die dominanten Rechtsquellen befinden sich nun an den Peripherien des Rechts, an den Grenzen zu anderen Sektoren der Weltgesellschaft, die den bisherigen Zentren der Rechtsbildung - nationalen Parlamenten, globalen Legislativinstitutionen und zwischenstaatlichen Vereinbarungen - erfolgreiche Standortkonkurrenz machen.

- Der Justiz im engeren Sinne, den staatlichen und internationalen Gerichten, erwachsen Gegenspieler in nichtpolitischen gesellschaftlichen Konfliktlösungsinstanzen.¹⁴ Internationale Organisationen, Schiedsgerichte, Mediationsinstanzen, Ethikkommissionen, Vertragsregimes entwickeln sich zu "gesellschaftlichen Gerichten", die als organisiertes Teilsystem des Weltrechts fungieren, aber ohne staatliche Infrastrukturvorleistungen auskommen.¹⁵

- Autonomes Weltrecht stützt sich zunehmend auf eigene Ressourcen: Internationale Organisationen, multinationale Unternehmen, globale Anwaltspraktiken, globale Fonds, globale Verbände, globale Schiedsgerichte sind Rechtsinstitutionen, die den globalen Rechtsbildungsprozeß vorantreiben.¹⁶

Insgesamt: Im Prozeß der Globalisierung verlagern sich dominante Rechtsbildungsprozesse von ihren im Nationalstaat politisch institutionalisierten Zentren (Legislative und Justiz) an die Peripherien des Rechts, an die Grenzen des Rechts zu anderen globalisierten Teilsystemen. Das neue Weltrecht ist im

¹¹ Ronge 1980.

¹² Luhmann 1993: 571ff.

¹³ Muchlinski 1997; Robé 1997; Bianchi 1997.

¹⁴ Higgins 1997: 216ff.

¹⁵ Vgl. etwa für Vertragsregimes Belley, 1998: 155ff; für Verbandsregimes Nafziger 1996. Eine detaillierte Fallstudie globaler Rechtsbildung in einem spezialisierten Privatregime *Kellerhoff 1996.

¹⁶ Dezalay und Garth 1995.; Flood und Skordaki 1997; Trubek, Mosher und Rothstein 1999.

Schwerpunkt peripheres, spontanes und gesellschaftliches Recht. Zu zentralen Rechtsquellen werden *private government*, *private regulation* und *private justice*¹⁷ – originäre Rechtsphänomene, die im Nationalstaat nur deshalb erfolgreich in die graue Zonen nichtrechtlicher Faktizität abgeschoben werden konnten, weil sie in einen umfassenden Normenkranz staatlichen Rechts eingefaßt und diszipliniert waren. Im Weltmaßstab aber entzieht sich die rechtsförmige Regulierung gesellschaftlicher Aktivitäten durch gesellschaftliche Akteure effektiv den durchnormierten Rahmenbedingungen des Nationalstaates, ohne daß dort vergleichbare Rahmenbedingungen nachgewachsen oder auch nur in Sicht wären. In den globalen Privatregimes findet eine wirksame Selbstdekonstruktion des Rechts statt, die wesentliche Grundprinzipien nationalstaatlichen Rechts schlicht außer Kraft setzt: die Geltungsableitung der Rechtsnormen in einer Rechtsquellenhierarchie, die Legitimation des Rechts durch eine politisch gesetzte Verfassung, die Setzung von Recht durch parlamentarische Instanzen, die Sicherung durch Institutionen, Verfahren und Prinzipien des Rechtsstaats und die Garantie individueller Freiheitsräume durch politisch erkämpfte Grundrechte.

III.

Soll man ein solches spontanes Weltrecht als eine hypermoderne Variante des traditionellen Gewohnheitsrechts qualifizieren? In der Tat gibt es Versuche, dieser ehrwürdigen, aber falschen Kategorie zu neuem Ansehen zu verhelfen, besonders im Völkerrecht.¹⁸ Doch was an den Positivierungsentscheidungen der *private governance regimes* kann man zur *consuetudo longa* der Staaten als Völkerrechtssubjekte stilisieren? Wo ist die *opinio iuris doctorum*?

Freilich, eines haben altes Gewohnheitsrecht und neue Privatregimes gemeinsam. Beide Normenkomplexe sind gesellschaftlichen Ursprungs, sie sind nicht durch positive Setzung des staatlichen Souveräns entstanden, ja der Souverän ist nicht einmal mehr an ihrer rechtlichen Anerkennung maßgeblich beteiligt. Und sie kennen keine Zentralinstanz der Geltungsanordnung. Doch die Unterschiede sind weitaus gewichtiger. Echtes Gewohnheitsrecht erwächst aus langfristigen Abläufen diffuser Kommunikation, die besonders in traditionellen Gesellschaften einen dominanten Normbildungstyp darstellen. Soziale Normen, die sich stillwirkenden Kräften informeller Verhaltenskoordination verdanken, werden unter bestimmten Bedingungen als Gewohnheitsrecht im Rechtssystem rezipiert.¹⁹ Gegenüber solchen diffusen Kommunikationsprozessen sind die neuen Privatregimes ein typisches Produkt sozialer Differenzierung. Sie sind hochspezialisierte Formen der Normbildung innerhalb funktionaler Subsysteme in der Moderne. Sie entstehen gerade nicht auf der Basis von informeller Verhaltenskoordination in einem allmählichen Prozeß rekursiver Interaktionen, sondern kraft positiver Setzung in organisierten Entscheidungsprozessen in gesellschaftlichen Teilsystemen.²⁰ Deswegen lassen sie sich nicht als neues "spontanes Recht" á la Hayek feiern,²¹ das den konstruktivistischen Exzessen der Nationalstaaten im Weltmaßstab Paroli bieten

¹⁷ Henry 1983; Gerstenberg 1997.

¹⁸ Vgl. *Barkun, 1968; Zamora 1989; Benson 1992; *Fidler 1996.

¹⁹ Die besten Analysen immer noch bei Geiger 1964.; dazu Raiser 1995: 138ff.; 142f.; vgl. auch Freitag 1976.

²⁰ Henry 1983; 1987.

²¹ Hayek 1973.

könnte.²² Denn entgegen Hayeks künstlicher Trennung von konstruktivistischer und spontaner Rechtsbildung und seiner maßlosen Überschätzung von Sitten und Gewohnheiten besteht die Besonderheit des neo-spontanen Rechts nur darin, daß es nicht auf staatlicher Entscheidung beruht, sondern auf mehr oder weniger durchorganisierten gesellschaftlichen Prozessen, die eine je spezifische Selektivität der Normbildung erzeugen.

Wie aber, wenn nicht als gewohnheitsrechtsähnlich, soll man die neuen Qualitäten verstehen? Sie umstandslos als "spontane" Rechtsbildung zu bezeichnen ist sicher eine falsche Romantisierung angesichts der in Privatregimes "konstruktivistisch" geplanten und implementierten Entscheidungen über positivierte Regeln in ISO-Normierungen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durchkodifizierten Regelwerken in multinationalen Unternehmen und internationalen Fachverbänden. Offensichtlich hat man aber ein neuartiges und eigentümliches Mischungsverhältnis von spontanen und organisierten Prozessen vor sich. Dessen Besonderheit scheint zu sein, daß gegenüber dem traditionellen Gewohnheitsrecht eine Umkehrung der bisher bekannten Relation spontane/organisierte Normbildung stattgefunden hat. Zunehmende Formalisierung, Organisation und Positivierung sozialer Normen versus zunehmender Spontaneisierung, Fragmentierung und Chaotisierung ihrer Verrechtlichung – sollte dies das Charakteristikum neo-spontanen Rechts sein? Ordentliche Weltgesellschaft – unordentliches Weltrecht?

Traditionell fand die spontane Normbildung (Gebräuche, soziale Normen) schwerpunktmäßig in der Gesellschaft, an der Peripherie des Rechtssystems, statt und die organisierte Normbildung schwerpunktmäßig im Zentrum des Rechts (Gerichte, Gesetzgebung). Damit war eine strikte begriffliche und institutionalisierte Trennung von Normativität und Geltung, also eine Trennung der inhaltlichen Konstitution von Normen in der Gesellschaft einerseits und ihrer geltungsansordnenden Transformation ins Recht andererseits, vorgezeichnet. Relative Unbestimmtheit, Diffusität und Vagheit langfristiger Normierungsprozesse in der Gesellschaft standen klar konturierten Verfahren der Geltungsanordnung, organisatorischen Hierarchien der Rechtsbildungsinstanzen, Präjudizienwesen und einer durchgängigen Vertextung des Rechts gegenüber. Dem entsprach eine deutliche Tendenz zur Minimierung des Gewohnheitsrechts.²³ Die Dogmatik spielte es herunter zu einer "möglichen Anregung" der staatlichen Rechtsbildung.²⁴ Juristen schauten nur auf die rechtliche Geltungsanordnung der fraglichen sozialen Normen durch Gerichte und Gesetzgeber, kümmerten sich jedoch nicht besonders um den gesellschaftlichen Ursprung der Norm. Nur die (legislative oder judizielle) Geltungsanordnung interessierte. Damit ging aber ein wesentliches Element gerade für die rechtliche Beurteilung verloren: Wie soll das Recht auf die unterschiedliche Selektivität verschiedener gesellschaftlicher Normbildungsprozesse, die den Gerechtigkeitsgehalt sozialer Normen verzerren, reagieren?

Schließlich verlor die Kategorie des Gewohnheitsrecht gänzlich ihre Konturen. Weil der richterliche Entscheidungsakt immer mehr ins Zentrum der Aufmerksamkeit rückte und gesellschaftliche Prozesse nur als soziologische Fakten, also juristisch als irrelevant galten, konnte man dazu übergehen, Richterrecht und

²² So aber ausgerechnet in einem Symposium zu Hayeks Rechtsdenken Cooter 1994.

²³ Salmond 1966: 66f.

²⁴ Adomeit 1969: 57.

Gewohnheitsrecht mehr oder weniger gleichzusetzen.²⁵ So werden heute im Privatrecht völlig unterschiedlich gebaute Institutionen wie Sicherungsübereignung und kaufmännisches Bestätigungsschreiben, also typische soziale Normierungen des Wirtschaftsverkehrs einerseits, typische vom Professorenrecht angeregte richterrechtliche Innovationen wie culpa in contrahendo und positive Vertragsverletzung andererseits gleichsinnig als typisch moderne Formen des Gewohnheitsrechts bezeichnet.²⁶ Auf diese Weise konnten sich Gewohnheitsrecht und Richterrecht, zwei angesichts des offiziellen legislativen Rechtssetzungsmonopols gleichermaßen fragwürdige Rechtsbildungen gegenseitig abstützen und legitimieren. Aber damit ging zugleich der Sinn dafür verloren, daß die rechtliche Transformation sozialer Normen ganz anderen Bedingungen und Kriterien unterliegen muß als die Konstitution von Normen durch den richterlichen Konfliktlösungsprozeß selbst.

Demgegenüber kann man heute im Zuge der Globalisierung eine Umkehrung der Relation spontan/organisiert beobachten. Da es keine globale politische Instanz gibt, die die Institutionalisierung eines organisierten Entscheidungsbereichs im Recht politisch abstützt, wird der genuin rechtliche Normbildungsprozeß in den Weiten der Schönen Neuen Welt fragmentiert, unkoordiniert und unüberschaubar. Insofern hat die Rede vom "Neuen Mittelalter" in der globalen Postmoderne ihre Berechtigung²⁷. Ebenso die Beobachtung, "daß die Weltrechtsordnung eher den Ordnungsformen tribaler Gesellschaften gleicht, also auf organisierte Sanktionsgewalt und auf authentische Definition der Rechtsverstöße an Hand bekannter Regeln verzichten muß"²⁸ Auf der anderen Seite aber ist es die Folge der Durchrationalisierung gesellschaftlicher Teilbereiche im Weltmaßstab, daß gesellschaftliche Normen immer weniger auf spontaner Verhaltenskoordination beruhen, sondern zunehmend positiviert werden, also aufgrund von hochorganisierten "privaten" Entscheidungsprozessen in Geltung gesetzt werden. Beides zusammen läuft auf die Tendenz hinaus: organisierte Normbildung in den gesellschaftlichen Teilbereichen an der Peripherie des Rechts und spontane Normbildung im Zentrum des Rechts.

Damit verändert sich das Verhältnis von Normativität und Geltung. Weil auf der globalen Ebene klargeschnittene fest institutionalisierte Verfahren und zentralisierte Entscheidungsinstanzen fehlen, sind die Geltungskriterien für Recht außerordentlich diffus. Das hängt mit einem typischen Merkmal der Weltgesellschaft zusammen, für die "heterarchische, konnexionistische, netzwerkartige Verknüpfung von Kommunikationen auf der Ebene von Organisationen und Professionen"²⁹ kennzeichnend ist. Angesichts der unkoordinierten Vielzahl von dezentral organisierten rechtsentscheidenden Instanzen kann man nur noch für den entschiedenen Einzelfall die Frage, welche Norm effektiv gilt, eindeutig beantworten. Eine örtlich und zeitlich übergreifende Geltung von Normen im Weltrecht festzustellen, ist, so paradox es klingt, außerordentlich schwierig, wenn nicht unmöglich. Denn im Weltmaßstab gibt es keine Entscheidungshierarchie, kein etabliertes Präjudizienwesen, sondern nur heterarchische, spontane Koordination

²⁵ Esser 1967.

²⁶ Röhl 1995: 555.

²⁷ Bull 1977.

²⁸ Luhmann 1995: 234.

²⁹ Luhmann 1998: 375.

zwischen verschiedenen Rechtssetzungsinstanzen.³⁰ Dies erklärt das für nationalstaatsrechtlich geschulte Juristen außerordentlich irritierende Phänomen einer nur schwachen Normidentifizierung. Deshalb die merkwürdig altmodische Berufung auf diffuses "Gewohnheitsrecht" (ohne *consuetudo* und ohne *opinio juris*), der wenig realitätsgerechte Rückgriff auf ständisch-korporative Rechtsformen wie *lex mercatorum*, die naturrechtliche Berufung auf allgemeingültige Rechtsprinzipien der internationalen Rechtsgemeinschaft, die Beschwörung der Übereinstimmung nationaler Regimes, die überzogenen Hoffnungen auf Konvergenz in der Rechtsvergleichung, das Vertrauen auf Professorenrecht und auf die heimlichen rechtsautoritativen Abstimmungsprozesse internationaler Expertenkonferenzen.

Zugleich wird aber auch auf merkwürdige Weise unbestimmbar, wo sich denn der Ort der Positivierung des Rechts, der Ort, an dem bindende Entscheidung über Normativität und Geltung getroffen werden, befindet. Wo man auch hinschaut: die relevante Geltungsentscheidung fällt immer gerade woanders. In den globalen Privatregimes, in denen die typische Kombination von organisierter gesellschaftlichen Normsetzung und spontanen Prozessen der Rechtsbildung auftritt, ist die Normproduktion dezentral verteilt auf eine Vielzahl politischer und privater Akteure, ohne daß sich ein klares Entscheidungszentrum ausmachen ließe. Der Rechtsbildungsprozeß ist zugleich merkwürdig zirkulär: Die Akteure berufen sich ständig auf die Geltung von Rechtsnormen, deren Geltungsgrundlage aber äußerst fragwürdig ist. Und genau diese dauernde Praxis einer Rechtsberühmung - geradezu die Beschwörung von Rechtsmythen - und nicht etwa eine von einer Lobby privater Akteure beeinflusste Entscheidung einer zentralen Rechtssetzungsinanz - setzt das neue Recht in Geltung.³¹ Man braucht hierzu nicht nur auf die für ihre Phantomhaftigkeit gescholtene *lex mercatoria* zu schauen.³² Denn auf dem gleichen Mechanismus beruhen Standardisierungen, die stillschweigend in einer Sequenz von sehr beredten internationalen Expertenkonferenzen zustandekommen. Und ein aktuelles Beispiel für eine solche "neospontane" Rechtsbildung in nichtwirtschaftsrechtlichen Bereichen ist das Recht auf humanitäre Intervention, wo die persuasive Rolle der Medien beim Werden des "werdenden Völkerrechts" gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Nicht der Verstoß gegen das Recht macht den Skandal, sondern der Skandal macht das Recht. Ein weiteres Beispiel sind NGOs wie Greenpeace oder Amnesty International, die sich permanent auf die Geltung von Menschenrechten berufen, obwohl diese gar nicht per Staatsvertrag oder Gerichtsurteil positiviert sind. Eine Fülle von eigentlich nichtlegitimierten Privatakteuren ist an diesem eigentümlichen Herbeireden des Rechts beteiligt: Medien, professionelle Vereinigungen, Nichtregierungsorganisationen und multinationale Unternehmungen.³³

Und schließlich ändert sich gegenüber der traditionell politischen Rechtspositivierung die Selektivität der Normbildungsprozesse. Es reicht dann nicht mehr aus, daß das Recht seine Sensibilität für die Selektivität genuin politischer Institutionen weiterentwickelt und in Fällen von "Politikversagen" mehr oder weniger offen kompensatorische innerrechtliche Verfahren und Kriterien aufbaut. Hier, in der spezifischen Selektivität neo-spontanen Weltrechts, liegt das eigentlich Neue für die

³⁰ Stein 1995: 164ff.

³¹ Luhmann 1993: 579ff.

³² Stein, 1995; Dezalay und Garth 1995.

³³ Bianchi 1997: 185ff.

Rechtsquellenlehre. Denn im Nationalstaat gab es gegenüber “privaten” Normierungen eine Fülle von politisch-administrativen Korrekturmechanismen (AGB-Kontrollen, Regulierungsinstanzen, korporatistische Verhandlungen unter maßgeblicher Staatsbeteiligung). Diese aber fallen im Weltmaßstab weitgehend aus. Wenn die Rechtsquellenlehre nicht nur nach Ursprüngen der Normen klassifiziert, sondern nach gesellschaftlicher Legitimation und rechtlicher Kontrolle unterschiedlicher Rechtsbildungen fragt, dann muß sie die globalen Normbildungsprozesse streng nach der jeweils beteiligten gesellschaftlichen Rationalität und ihrer je spezifischen Selektivität unterscheiden, um unterschiedliche Verfahren und Kriterien für deren Rechtskontrolle entwickeln zu können. Im Verhältnis des Rechts zur Politik hat die nationalstaatliche Tradition das Modell vorgelegt, das im Verhältnis des Rechts zu anderen Teilsystemen in analoger Manier erst noch zu entwickeln ist: In welcher Hinsicht muß sich das Recht dem anderen Teilsystem anpassen, in welcher Hinsicht deutlich distanzieren? In den nationalen Rechten wurden typische Distanzierungstechniken gegenüber politisch produziertem Recht entwickelt: Entpolitisierung und Neutralisierung von parteipolitischen Entscheidungen, Rekonstruktion von ergebnisorientierten “policies” als universale Rechtsprinzipien, modifizierendes Einpassen von politischen Entscheidungen in die Rechtsdogmatik nach juristischen Konsistenzkriterien und am massivsten natürlich die verfassungsrechtliche Überprüfung von Gesetzgebungsakten. Die rechtlichen Kontrollen politischer Gesetzgebung fallen, wie die Beispiele der Parteienfinanzierung oder um so intensiver aus, je weniger der Politikprozeß strukturell in der Lage ist, sachadäquate Regelungen zu treffen. Auf der anderen Seite hat aber auch – und das wird häufig übersehen – eine weitgehende Anpassung des modernen Rechts an die Logik der Politik stattgefunden, in der die Programme des Rechts, nicht nur die Norminhalte, sondern auch die Methodenprogramme, drastisch “politisiert” wurden: von der teleologischen Interpretation über Policy-Orientierung und Interessenabwägung bis hin zu impact assessment und Folgenorientierung. Wo aber liegen die analogen Kombinationen von Distanz und Anpassung, die das globale Recht gegenüber nicht-politischen Teilsystemen herausbilden müßte, wenn diese jetzt zunehmend für nicht-legislative Rechtssetzung verantwortlich zeichnen? Globale technologische Standards bedürfen anderer Rechtskontrollen als internationale Allgemeine Geschäftsbedingungen oder globale Verhaltenscodices internationaler professioneller Verbände.

Globale Standardisierungsprozesse, die teils über Marktdurchsetzung, teils über interne Setzungen in internationaler Organisationen, teils über Verhandlungen zwischen privaten und öffentlichen Akteuren ablaufen, gehören zu den wichtigsten Quellen globalen Rechts.³⁴ Wenn wissenschaftliche, technische oder medizinische kognitive Standards normativiert und schließlich juridifiziert werden, dann muß auch hier das Recht eine adäquate Gemengelage von Distanz und Anpassung gegenüber Wissenschaft und Technologie entwickeln. Der Entpolitisierung legislativer Entscheidungen entspricht eine “Entwissenschaftlichung” der Standards. Die Grenzlinie rechtmäßig/rechtswidrig wird (notwendig) ohne ausreichende wissenschaftliche Fundierung “willkürlich” festgelegt. Gleichzeitig wird sie mit politischen, moralischen, ökonomischen Aspekten aufgeladen. Auf diese Weise werden Standards zu “transscientific issues”.³⁵ Verfahren und Kriterien für diese

³⁴ Joerges, Ladeur und Vos 1997.

³⁵ Majone 1984.

Transformation sind noch weitgehend Desiderata, die weit über die übliche Aufforderung, betroffene Interessengruppen zu beteiligen, hinausgehen. Auf der anderen Seite findet eine der Politisierung der Rechtsmethodik vergleichbare Verwissenschaftlichung des Rechts statt. Gleichgültig ob das Recht präzise Grenzwerte positiviert oder Verweisungen "auf den Stand der Wissenschaft" benutzt, in jedem Fall macht es sich von der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung abhängig. Auch hier sind Verfahren und Kriterien nur rudimentär vorhanden und wie die Debatte um "science courts" zeigt, über rechtspolitische Ansätze noch nicht hinausgekommen.

Innerorganisatorische Normbildung in internationalen Organisationen sind eine weitere Quellen globalen Rechts. Innerorganisatorische Routinen und hierarchische Setzungen werden intern positiviert und dann in Konfliktsituationen über relativ informelle Verfahren juridifiziert.³⁶ Auch hier muß das Recht eine adäquate Mischung aus Distanz und Anpassung gegenüber der formalen Organisation erst noch finden. Als gültig ausgezeichnete Rechtsnormen müssen sich deutlich von der Mikropolitik der Organisation ablösen, auch wenn dort ihr Ursprung liegt. Andererseits bleibt die Rechtsbildung von den Abläufen der internationalen Organisationen abhängig. Generalklauseln des "Organisationsinteresses" sind geeignet, organisationsinterne und -externe Aspekte rechtsförmig zu kombinieren.

Ähnliches gilt mutatis mutandis für die Rolle des Rechts gegenüber den Normierungen durch internationale Verhandlungssysteme, Organisationsvereinbarungen und vertragliche Vereinbarungen unterschiedlicher privater Akteure, aber auch Allgemeine Geschäftsbedingungen multinationaler Unternehmen. Wenn das Recht private Regulierung von Märkten durch Kollektivakteure inkorporiert, dann geht es auch hier um eine Kombination von Entökonomisierung der Transaktionserwartungen einerseits und einer kontinuierlichen Abhängigkeit des Rechts von ökonomischen Prozessen andererseits.

Statt also von einem einheitlichen "Gewohnheitsrechts" auf globaler Ebene zu sprechen, sind verschiedene Typen gesellschaftlichen Rechts, die an unterschiedliche globale Sektoren anschließen und durch unterschiedliche Binnenorganisation der Normproduktion gekennzeichnet sind, zu differenzieren, und entsprechend deutlich unterschiedliche Anforderungen an Distanz und Anpassung des Rechts zu entwickeln.

IV.

Zum Standardrepertoire der Globalisierungsdebatte gehört eine zweite These: Die Rolle des Rechts in der Globalisierung bestehe im Wesentlichen nur darin, die neue Gewichtsverschiebung zwischen staatlichen und ökonomischen Akteuren rechtlich zu formalisieren. Das Recht registriere die Machtverschiebungen, die auf einen weltgesellschaftlichen Primat der Ökonomie hinauslaufen, und entwickle hierzu die geeigneten Begriffe, Normen und Prinzipien. Auch hier wieder möchte ich die Sichtverengung der Rechtsdebatte auf Politik und Ökonomie kritisieren und die Gegenthese aufstellen: Globalisierung eröffnet zugleich die Chance für das Recht,

³⁶ Robé 1997.

eine duale Sozialverfassung, deren Entwicklung sich in weltgesellschaftlichen Sektoren abzeichnet, zu institutionalisieren.

Sollte man in diesem Zusammenhang von einer globalen Zivilgesellschaft sprechen, die den autonomisierten Selbststeuerungsmechanismen der globalisierten Märkte und Politikarenen ein drittes, ein ziviles und demokratisches Moment entgegensetzen kann? In der Tat konzentrieren sich die Hoffnungen auf weltgesellschaftliche Demokratiepoteziale neben einer Erneuerung des politischen Systems auf die Entstehung einer Zivilgesellschaft im globalen Maßstab, die einer Repolitisierung und Reindividualisierung neue Chancen eröffnete.³⁷

"Schließlich sind auch neue internationale Systeme entstanden, die sich dem staatlichen Zugriff mehr oder weniger zu entziehen vermögen: die Regelsysteme der internationalen Finanzmärkte, an das Internet, an die Netzwerke von Nicht-Regierungs-Organisationen, an die Entscheidungsstrukturen transnationaler Konzerne, aber auch auf der Schattenseite an das organisierte und weltweit organisierte Verbrechen".... "bilden sie doch auch ein weltweites Demokratisierungspotential."³⁸

Was aber sind die Katalysatoren einer globalen Zivilgesellschaft, die der wirtschaftlichen und politischen Dynamik eine glaubwürdige Eigendynamik entgegensetzen könnten? So richtig es ist deutlich zu machen, daß neben Politik und Wirtschaft sich auch andere gesellschaftliche Phänomene einen eigenen Globalisierungspfad bahnen, so schwierig scheint es zu sein, die neuen weltgesellschaftlichen Subjekte zu identifizieren. Identifikationsvorschläge oszillieren zwischen der Idealisierung von sozialen Bewegungen und der Konzentration auf formale Organisationen.

Angesichts spektakulärer Erfolge in der jüngeren Zeit sind Protestbewegungen sozusagen der natürliche Kandidat für ein demokratisches Potential auf der Weltebene.³⁹ Doch als ein eigenständiges Gegengewicht zur Globalisierung von Wirtschaft und Politik dürften sie hoffnungslos überfordert sein. Freilich sind sie unverzichtbar in ihrer provokativen Thematisierung von gesamtgesellschaftlichen Problemlagen, derer sich keine spezialisierte gesellschaftliche Institution annimmt. Und diese Provokationen dürfte mit dem relativen Machtverlust der nationalstaatlichen Politikinstitutionen immer bedeutsamer werden. Doch sind ihre Aktivitäten nur Irritationen; sie selbst haben wenig Potential zur Lösung der von ihnen aufgeworfenen Probleme. Protestbewegungen sind im Grunde parasitär und setzen spezialisierte Institutionen mit hohem Problemlösungspotential voraus, denen sie ihre fachidiotischen Sichtverengungen vorhalten und die sie zu Innovationen provozieren können.

Soll man die globale Zivilgesellschaft mit Interessengruppen im Weltmaßstab identifizieren? Ähnlich dem Interessengruppenpluralismus in den Nationalstaaten können sie zivilgesellschaftliche Probleme vor global agierenden politischen

³⁷ Shaw 1998: 238ff.

³⁸ Menzel 1998: 258.

³⁹ Schulz 1998; Falk 1996.

Institutionen politisieren und politischen Druck ausüben.⁴⁰ Doch leidet diese Sicht unter der Verengung auf Politik, was sich bei der notorischen Schwäche genuin politischer Institutionen in der Weltgesellschaft besonders fatal auswirkt.

Wenn nicht Protestbewegungen oder Lobbygruppen, dann wenigstens NGOs! In den Nichtregierungsorganisationen hat man den neuen Erfolgstyp globaler Akteure zwischen Staaten und Multis ausgemacht.⁴¹ Die erstaunlichen Erfolge von Greenpeace, Amnesty International, Umweltgruppen und Human-Rights-Organisationen scheint einer Sicht Recht zu geben, die hier den Kristallisationspunkt einer globalen Zivilgesellschaft ausmacht. Denn im Gegensatz zu diffusen Protestbewegungen verfügen sie über die Schlagkraft und Rationalisierungschancen einer formalen Organisation, die sie gegenüber Regierungsorganisationen und multinationalen Unternehmen kommunikationsfähig macht. Doch ist diese ihre organisatorische Stärke zugleich ihre zivilgesellschaftliche Schwäche. Der falsche Ansatzpunkt liegt gerade in der formalen Organisation. Formale Organisation ist kein Ersatz für eine gesellschaftliche Dynamik, die den globalisierten Märkten und Politikprozessen vergleichbar wäre.

Der einzig realistische Kandidat für eine dynamische Zivilgesellschaft ist der Pluralismus weltgesellschaftlicher Teilsysteme. In diesem Punkt konvergieren Theorien zur "global culture" und zur globalen Zivilgesellschaft, die die Aufmerksamkeit auf eine Pluralität von globalen Institutionen zwischen Ökonomie und Politik lenken, mit systemtheoretischen Analysen der polykontextuellen Weltgesellschaft.⁴² Nur hier findet sich eine gesellschaftliche Dynamik, die gegenüber den Weltmärkten und globalen Politikarenen eine Chance auf Eigenständigkeit hat. Gesellschaftliche Teilsysteme, die in ihrer autonomen Rationalität einen eigenen Globalisierungspfad verfolgen, bilden überhaupt erst die von politischen und ökonomischen Prozessen relativ unabhängige gesellschaftliche Basis, von der aus Interessengruppen, Nichtregierungsorganisationen und private governance regimes einerseits und soziale Bewegungen andererseits ihre Aktivitäten entfalten können. Es geht also um eine Kombination von sozialstrukturell gefestigten gesellschaftlichen Autonomiebereichen und ihrer organisatorischen Fokussierung, wenn man einigermaßen realistisch von zivilgesellschaftlichen Elementen der Weltgesellschaft sprechen will.

Hier werden nun Chancen der Globalisierung sichtbar, die einer polit-ökonomischen Sicht verborgen bleiben. Sie bestehen darin, daß die Dynamik der Globalisierung innerhalb der verschiedenen gesellschaftlichen Teilsysteme das Verhältnis von spontanem und organisiertem Bereich neu zu formieren erlaubt. Denn Globalisierung heißt zugleich, daß viele gesellschaftliche Sektoren sich aus den Beschränkungen befreien, die ihnen die nationalstaatliche Politik auferlegt hat. Im Verhältnis der Teilsysteme zueinander werden jetzt die Karten neu gemischt. Forschung, Erziehung, Gesundheitswesen, Medien, Kunst – für diese gesellschaftlichen Sektoren taucht im Globalisierungsprozeß die Chance auf, nicht nur die Autonomie ihrer Aktivitäten zu behaupten, sondern auch ein eigenständiges Regime für ihre Aktivitäten zu etablieren. Für das Recht ergibt sich damit eine neue

⁴⁰ Streeck und Schmitter, 1985, 1991.

⁴¹ Falk 1996.

⁴² Meyer 1997; Luhmann 1998: 373ff.; Shaw 1998.

Aufgabe, die duale Verfassung zivilgesellschaftlicher Freiheit in den verschiedenen Sektoren zu institutionalisieren.

In den Nationalstaaten konnten zivilgesellschaftliche Autonomiebereiche keine nennenswerten eigenständigen Regimes entwickeln. Forschung, Erziehung, Medizin, Kunst, Medien – diese gesellschaftlichen Aktivitäten waren entweder im privaten Sektor oder im öffentlichen Sektor angesiedelt. Warum waren diese autonomen Aktivitäten stets von polit-ökonomischen Regimes kolonisiert? Wo doch offensichtlich ist, daß sich ihre Eigenrationalität und Eigennormativität weder unter politischer Herrschaft noch unter dem Profitprinzip des Marktes voll entfalten kann?

Die Antwort heißt, daß es in keinem dieser Bereiche bisher gelungen ist, einen Dualismus von formal organisierter Rationalität und informaler Spontaneität als dynamisches Zusammenspiel ohne den Primat des einen oder des anderen zu institutionalisieren. Wenn die Teilsysteme eine gewisse Autonomie gegenüber Politik und Wirtschaft erkämpft hatten, dann verspielten sie diese sofort wieder dadurch, daß sie den gesamten gesellschaftlichen Aktivitätssektor als formale Organisation zu verfassen suchten und an ihrem eigenen Zunftwesen erstickten. Zwar konnten sie ein gegenüber Politik und Wirtschaft autonomes Regime etablieren, bauten dieses aber nur als formal organisierten Entscheidungsbereich aus, der keinen ausreichenden Gegenhalt in einem entsprechend dynamischen Spontanbereich hatte.

Demgegenüber ist eine duale Sozialverfassung, also die interne Differenzierung eines gesellschaftlichen Teilsystems in einen Spontanbereich und einen Organisationsbereich, historisch bisher nur in der Wirtschaft (Unternehmen/Markt) und in der Politik (Regierung/öffentliche Meinung) einigermaßen gelungen, wenngleich auch deren Potential noch nicht annähernd ausgeschöpft ist. In der Wirtschaft ist das Verhältnis von marktmäßig verfaßten Spontanbereich und in Unternehmen verfaßten Organisationsbereich gerade auch global fest etabliert. Obwohl hochorganisierte Wirtschaftsunternehmen technische Expertise, Organisationsfähigkeiten und Finanzierungstechniken enorm steigern konnten, ist es dem "corporate sector" nicht gelungen, den Wirtschaftsbereich als ganzem seiner Kontrolle zu unterwerfen. Gerade die Globalisierung hat selbst die größten Unternehmenseinheiten einer für sie nicht beherrschbaren Dynamik der Weltmärkte ausgesetzt, die auch durch die jüngsten Megafusionen nicht beseitigt werden wird. In analoger Weise stehen sich in der Politik der Organisationsbereich von politischen Parteien und staatlicher Verwaltung dem Spontanbereich von Wählerschaft, Lobbywesen und öffentlicher Meinung gegenüber. Und auch hier hat die Globalisierung den Spontanbereich der Politik enorm gestärkt. In beiden Systemen ist damit ein hochrationalisierter Entscheidungsbereich einer für ihn undurchschaubaren, chaotischen Herausforderung ausgesetzt. Der organisierte Entscheidungsbereich empfängt vom Spontanbereich durchaus keine eindeutigen Signale. Er ist sozusagen zur Entscheidungsfreiheit verurteilt und erst wenn die kritischen Entscheidungen gefallen sind, werden die spezifischen Verantwortungsmechanismen der Demokratie oder des Marktes ausgelöst. Dieser Gegensatz spontan/organisiert scheint eines der Erfolgsgeheimnisse moderner Demokratien zu sein. Zugleich aber ist er der Kristallisationspunkt für weitere Demokratisierungspotentiale. Immer wird es darum gehen, die prekäre Balance von Spontanbereich und Organisationsbereich neu zu justieren. Und die klassischen

demokratischen Institutionen - Partizipation, Deliberation, Wahlmechanismen – dienen dann der Steigerung des Demokratiepotentials, wenn sie die wechselseitigen Kontrollen von Spontanbereich und Organisationsbereich ausbauen.

Dieser Dualismus von Spontanbereich und Organisationsbereich als Prinzip "gelungener" funktionaler Differenzierung wird selten in seinen demokratiethoretischen Dimensionen gesehen. Demokratie kann nur funktionieren, wenn einerseits Entscheidungspotentiale spezialisiert, organisiert und rationalisiert werden, diese aber nicht die totale Kontrolle über ihren gesellschaftlichen Sektor übernehmen können, sondern ihrerseits einem Kontrollprozeß durch eine dezentrale Vielheit spontaner Entscheidungsprozesse ausgesetzt sind. Üblicherweise sieht man nur in Theorien der gesellschaftlichen Differenzierung, daß sich die Autonomiebereiche Politik, Wirtschaft, Recht, Religion seit dem Spätmittelalter in verschiedenen Schüben gegeneinander verselbständigt haben. Die kritische Differenz von Spontanbereich und Organisationsbereich innerhalb eines Teilsystems dagegen entstand im Wirtschaftssystem erst in England in der industriellen Revolution: Wirtschaft wurde weder rein als atomistischer Markt unter Individualakteuren noch nur als Summe formaler Organisationen verfaßt, sondern als Zusammenspiel formaler Organisationen in spontan organisierten Märkten. Die entsprechende politische Differenz wurde in der amerikanischen und der französischen Revolution als Spontaneität der Demokratie und der Grundrechte gegen die formale Organisation des hochrationalisierten Staat verfaßt. In anderen Teilbereichen gibt es dagegen nur schwache Ansätze zu einer solchen Binnendifferenzierung von Spontanbereich und Organisationsbereich. Am ehesten fand sich im klassischen deutschen Wissenschaftssystem ein Zusammenspiel von hochorganisierter Rationalität in den Universitäten und spontaner Bildungsgesellschaft institutionalisiert. Das heutige Pendant dazu ist noch am ehesten im US-Universitätssystem zu finden, dem es im Gegensatz zu den bürokratisierten und politisierten euroäischen Universtitäten gelungen ist, organisierte und spontane Aktivitäten in einem gegenüber Politik und Wirtschaft relativ autonomem Regime zu kombinieren.

Deswegen geht die These von der Globalisierung als einer bloßen Gewichtsverschiebung zwischen politischen und ökonomischen Akteuren in die falsche Richtung. Es geht zugleich um die Freisetzung von gesellschaftlichen Autonomien. Die Erstickung von gesellschaftlichen Aktivitäten in politischen Hierarchien und administrativen Bürokratien ist zwar offensichtlich. Die Verlagerung in die Wirtschaft eröffnet zwar das dynamische Zusammenspiel von spontanem Markt und organisierten Unternehmen. Aber Profitsteuerung blockiert nicht anders als Machtsteuerung die Eigenrationalität der zivilgesellschaftlichen Bereiche. Deren Entfaltung wird erst dann möglich, wenn es ihnen gelingt, ein autonomes Regime von organisierten Entscheidungen und spontanen Kontrollprozessen zu etablieren, das weder mit dem profitgesteuerten Markt noch mit machtgesteuerten Politikprozessen identisch ist.⁴³

Lassen sich Verfassungen für zivilgesellschaftliche Freiheiten im Globalisierungsprozeß als sozialstrukturelle Chancen identifizieren oder gar rechtsförmig institutionalisieren? Weltweite Forschung, soweit sie nicht völlig in den Sog von ökonomischen Marktprozessen gerät, scheint ausreichende Tendenzen zur

⁴³ Dazu Teubner 1998.

Entwicklung eines globalen Spontanbereichs aufzuweisen. Die Stichworte heißen: Entpolitisierung, Entbürokratisierung, Formen nicht-wirtschaftlichen Wettbewerbs, Pluralisierung von Forschungsfinanzierung, Wettbewerb zwischen Forschungsförderungsinstitutionen. Ähnliche Tendenzen lassen sich im Erziehungssektor ausmachen, in dem der weltweite Wettbewerb von Universitäten diese aus politischer und bürokratischer Bevormundung heraustreibt und verstärkt der Kontrolldynamik des eigenen Spontanbereichs aussetzt.

Globalisierung als Chance für das Recht hieße dann Eigenverfassungen für global villages der gesellschaftlichen Autonomiebereiche, in relativer Distanz zur Politik und zur Wirtschaft, zu institutionalisieren. Innerhalb der Autonomiebereiche gäbe es Potentiale für eine Repolitisierung, Reregionalisierung und Reindividualisierung von Normbildungsprozessen. Und das Hauptaugenmerk des globalen Rechts müßte darauf gerichtet sein, die Dualität gesellschaftlicher Autonomie in den Teilsystemen, also eine Kontrolldynamik von Spontanbereich und Organisationsbereich, auch normativ abzusichern.

Literatur

Adomeit, Klaus (1969) *Rechtsquellenfragen im Arbeitsrecht*. München : Beck.

Albert, Mathias (1999a) ‚A Global Law Field: What Makes Law Law in World Society.‘ Papier für *1999 World Congress for Legal and Social Philosophy (IVR-99)*, New York.

Albert, Mathias (1999b) ‚Globalisierung und Entgrenzung des Rechts.‘ in R. Voigt (Hrsg.) *Globalisierung des Rechts*. Baden-Baden : Nomos (im Erscheinen).

Belley, Jean G. (1998) *Le contrat entre droit, économie et société*. Cowansville : Yvon Blais.

Benson, Bruce L. (1992) ‚Customary Law as a Social Contract: International Commercial Law.‘ *Constitutional Political Economy* 3: 1-27.

Bianchi, Andrea (1997) ‚Globalization of Human Rights: The Role of Non State Actors.‘ in G. Teubner (Hrsg.) *Global Law Without A State*. Aldershot : Dartmouth Gower: 179-212.

Bull, Hedley (1977) *The Anarchical Society: A Study of Order in World Politics*. London : Macmillan.

Cooter, Robert D. (1994) ‚Decentralized Law for a Complex Economy.‘ *Southwestern University Law Review* 23: 443-451.

Dahrendorf, Ralf (1998) ‚Anmerkungen zur Globalisierung.‘ in U. Beck (Hrsg.) *Perspektiven der Weltgesellschaft*. Frankfurt : Suhrkamp: 31-54.

Dezalay, Yves und Garth, Bryant (1995) ‚Merchants of Law as Moral Entrepreneurs.‘ *Law & Society Review* 29: 12-27.

Drori, Gili S. (2000) ‚Science, Democracy and Governability: On the Political Consequences of Science Globalization.‘ in G.S. Drori, *The National Science Agenda as a Ritual of Modern Nation-Statehood: The Consequences of National Science for Development Projects*.

Esser, Josef (1967) ‚Richterrecht, Gerichtsgebrauch und Gewohnheitsrecht.‘ in *Festschrift für Fritz von Hippel*. Tübingen : Mohr & Siebeck: 95-130.

Falk, Richard (1996) ‚Die Weltordnung innerhalb der Grenzen von zwischenstaatlichem Recht und dem Recht der Menschheit: Die Rolle der zivilgesellschaftlichen Institutionen.‘ in M. Lutz-Bachmann und J. Bohman (Hrsg.) *Frieden durch Recht: Kants Friedensidee und das Problem einer neuen Weltordnung*. Frankfurt: Suhrkamp : 170-186.

Fidler, David P. (1996) ‚Challenging the Classical Concept of Custom: Perspectives on the Future Customary International Law.‘ *German Yearbook of International Law* 39: 198-248.

Flood, John und Skordaki, Eleni (1997) ‚Mega-Insolvencies: Informal Rule-Making by Accountants and Lawyers.‘ in G. Teubner (Hrsg.) *Global Law Without A State*. Aldershot : Dartmouth Gower: .

Freitag, Hans O. (1976) *Gewohnheitsrecht und Rechtssystem*. Berlin : Duncker und Humblot .

Friedman, Lawrence M. (1996) ‚Borders: On the Emerging Sociology of Transnational Law.‘ *Stanford Journal of International Law* 32: 65-90.

Geiger, Theodor (1964) *Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts*. Neuwied: Luchterhand. 4. Aufl. 1987. Berlin : Duncker & Humblot .

Gerstenberg, Oliver (1997) ‚Law's Polyarchy: A Comment on Cohen and Sabel.‘ *European Law Journal* 3: 343-358.

Hayek, Friedrich A. (1973) *Law, Legislation and Liberty. Volume 1: Rules and Order*. London : Routledge & Paul .

Held, David (1995) *Democracy and the Global Order: From the Modern State to Cosmopolitan Governance*. Cambridge : Polity Press.

Held, David (1998) ‚Rethinking Democracy: Globalization and Democratic Theory.‘ in W. Streeck (Hrsg.) *Internationale Wirtschaft, nationale Demokratie: Herausforderungen für die Demokratietheorie*. Frankfurt : Campus: 59-78.

Henry, Stuart (1983) *Private Justice*. Boston : Routledge and Kegan Paul .

Henry, Stuart (1987) ‚The Construction and Deconstruction of Social Control: Thoughts on the Discursive Production of State Law and Private Justice.‘ in J.

- Lowmann; R. Menzies and T. Palys (Hrsg.) *Transcarceration: Essays in the Sociology of Social Control*. Aldershot : Gower: 89-108.
- Higgins, Rosalyn (1997) ,The Reformation in International Law.' in R. Rawlings (Hrsg.) *Law, Society and Economy*. Oxford : Oxford University Press: 207-224.
- Joerges, Christian, Ladeur, Karl-Heinz and Vos, Ellen (Hrsg.) (1997) *The Integration of Scientific Expertise into Standard-Setting*. Baden-Baden : Nomos.
- Luhmann, Niklas (1993) *Das Recht der Gesellschaft*. Frankfurt : Suhrkamp .
- Luhmann, Niklas (1995) ,Das Paradox der Menschenrechte und drei Formen seiner Entfaltung.' in N. Luhmann (Hrsg.) *Soziologische Aufklärung 6: Die Soziologie und der Mensch*. Opladen : Westdeutscher Verlag: 229-236.
- Luhmann, Niklas (1998) ,Der Staat des politischen Systems: Geschichte und Stellung in der Weltgesellschaft.' in U. Beck (Hrsg.) *Perspektiven der Weltgesellschaft*. Frankfurt : Suhrkamp: 345-380.
- Majone, Giandomenico (1984) ,Science and Trans-Science in Standard-Setting.' *Science, Technology & Human Values* 9: 15-22.
- Menzel, Ulrich (1998) *Globalisierung versus Fragmentierung*. Frankfurt : Suhrkamp.
- Meyer, Alexander (1997) ,World Society and the Nation State.' *American Journal of Sociology* 103: 144-181.
- Muchlinski, Peter (1997) ,'Global Bukowina' Examined: Viewing the Multinational Enterprise as a Transnational Law-Making Community.' in G. Teubner (Hrsg.) *Global Law Without A State*. Aldershot : Dartmouth Gower: 79-108.
- Nafziger, James R. (1996) ,International Sports Law as a Process for Resolving Disputes.' *International and Comparative Law Quarterly* 130-149.
- Raiser, Thomas (1995) *Das lebende Recht*. Baden-Baden : Nomos.
- Robé, Jean-Philippe (1997) ,Multinational Enterprises: The Constitution of a Pluralistic Legal Order.' in G. Teubner (Hrsg.) *Global Law Without A State*. Aldershot : Dartmouth Gower: 45-77.
- Röhl, Klaus F. (1995) *Allgemeine Rechtslehre*. Köln : Heymanns .
- Ronge, Volker (1980) *Am Staat vorbei*. Frankfurt : Campus .
- Salmond, John W. (1966) *Salmond on Jurisprudence*. London : Sweet & Maxwell.
- Santos, Boaventura d. S. (1995) *Toward a New Common Sense: Law, Science and Politics in the Paradigmatic Transition*. New York : Routledge .

- Schulz, Markus S. (1998) ,Collective Action Across Borders: Opportunity Structures, Network Capacities, and Communicative Practice in the Age of Advanced Globalization.' *Sociological Perspectives* 41: 587-616.
- Shapiro, Martin (1993) ,The Globalization of Law.' *Indiana Journal of Global Legal Studies* 1: 37-64.
- Shaw, Martin (1998) ,Die Repräsentation ferner Konflikte und die globale Zivilgesellschaft.' in U. Beck (Hrsg.) *Perspektiven der Weltgesellschaft*. Frankfurt : Suhrkamp: 221-255.
- Stein, Ursula (1995) *Lex mercatoria: Realität und Theorie*. Frankfurt : Klostermann .
- Streeck, Wolfgang (1998) ,Einleitung: Internationale Wirtschaft, nationale Demokratie?' in W. Streeck (Hrsg.) *Internationale Wirtschaft, nationale Demokratie: Herausforderungen für die Demokratietheorie*. Frankfurt : Campus: 11-58.
- Streeck, Wolfgang und Schmitter, Philippe (1985) *Private Interest Government: Beyond Market and State*. London : Sage .
- Streeck, Wolfgang und Schmitter, Philippe C. (1991) ,From National Corporatism to Transnational Pluralism: Organized Interests in the Single European Market.' *Politics and Society* 19: 133-164.
- Teubner, Gunther (1996a) ,Globale Bukowina: Zur Emergenz eines transnationalen Rechtspluralismus.' *Rechtshistorisches Journal* 15: 253-255.
- Teubner, Gunther (1996b) ,Des Königs viele Leiber: Die Selbstdekonstruktion der Hierarchie des Rechts.' *Soziale Systeme* 3: 229-255.
- Teubner, Gunther (1998) ,Nach der Privatisierung? Diskurskonflikte im Privatrecht.' *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 19: 8-36.
- Teubner, Gunther (1999) ,Die unmögliche Wirklichkeit der lex mercatoria: Eine systemtheoretische Kritik der théorie ludique du droit.' in *Festschrift für Wolfgang Zöllner*. Köln: Heymann: 565-588.
- Trubek, David M.; Mosher, Jim und Rothstein, Jeffrey S. (1999) ,Transnationalism in the Regulation of Labor Relations: International Regimes and Transnational Adcocracy Networks.' *Journal of Law and Social Inquiry* 11: 1-30.
- Wallerstein, Immanuel (1979) *The Capitalist World Economy*. Cambridge : Cambridge University Press .
- Young, Oran (1994) *International Governance. Protecting the Environment in a Stateless Society*. Ithaca : Cornell University Press.
- Zamora, Stephen (1989) ,Is There Customary International Economic Law?' *German Yearbook of International Law* 32: 9-42.

